

27

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 193/66

Verkündet am

5. März 1968
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Amtsgerichtsrats a.D. Erich N [REDACTED],
D [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Frau Edeltraud N [REDACTED] geb. Sch [REDACTED],
B [REDACTED], Be [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Frau Gisela P [REDACTED] geb. N [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED]-St [REDACTED]-Straße [REDACTED],
3. den Rechtsanwalt Dr. Reinhard M [REDACTED],
B [REDACTED], Am Schl [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
der Beklagten zu 1) und 2):

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
des Beklagten zu 3):

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Heinr. Meyer, Dr. Nüßgens und Sonnabend für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Amtsgerichtsrat in D [REDACTED]; er wurde am 28. November 1962 auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. März 1963 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Für den Eintritt seiner Dienstunfähigkeit macht er die Beklagten verantwortlich.

Die Beklagte Frau N [REDACTED] war mit dem Kläger in erster Ehe verheiratet; die Ehe wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts Br [REDACTED] vom [REDACTED] 1942 aus § 55 EheG 1938 mit dem Ausspruch geschieden, daß den Kläger ein Verschulden treffe. Die Beklagte Frau P [REDACTED] ist eine aus der Ehe hervorgegangene Tochter. Der Beklagte Dr. M [REDACTED] hat die Beklagte Frau N [REDACTED] in Rechtsstreitigkeiten mit dem Kläger über seine Unterhaltspflicht anwaltlich vertreten.

- 3 -

Durch Urteil des Oberlandesgerichts Br. vom . 1944 - U / .44 (C /43 AG G) - war der Kläger verurteilt worden, eine monatliche Unterhaltsrente von 90 RM an seine geschiedene Ehefrau zu zahlen. Auf eine von ihr erhobene Abänderungsklage wurde der Betrag durch das Berufungsurteil des Landgerichts A. vom . 1959 - S /58 (C /57 AG A) - auf 150 DM erhöht, die für die damals noch in G. wohnende Gläubigerin auf ein Sperrkonto einzuzahlen waren. Im 1959 kam die Beklagte Frau N. nach West-Berlin, wo sie sich zunächst einer längeren Kur in einer Lungenheilstätte unterzog. Durch Beschluß des Aufnahmeausschusses in Berlin wurde ihr am . 1959 im Notaufnahmeverfahren aus Ermessensgründen die Aufenthaltserlaubnis erteilt. Angesichts dieser Änderung der Verhältnisse verlangte der beklagte Rechtsanwalt namens der Ehefrau N. nach vergeblicher Aufforderung des Klägers beim Amtsgericht Br. mit Abänderungsklage vom . 1959 weitere Erhöhung der Unterhaltsrente (C /59 AG Br. = S /60 LG Br.). Das Amtsgericht gab der Klage durch Urteil vom . 1960 in Höhe von 250 DM statt, das Landgericht Br. auf die Berufung der Frau N. unter Zurückweisung der Berufung des Klägers durch Urteil vom . 1961 in der vollen Höhe von 300 DM ab . 1960 und 350 DM ab . 1961. Eine Verfassungsbeschwerde, die der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil erhob, wurde durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. November 1961 (2 BvR 165/61) verworfen.

In der Klageschrift vom . 1959 hatte der beklagte Rechtsanwalt u.a. folgendes vorgebracht:



"Die Klägerin... ist als politischer Flüchtling nach West-Berlin gekommen. Die Flucht war notwendig, da durch ein Schreiben des Beklagten Erörterungen wegen ihres Unterhaltsanspruchs in der Zone erfolgten. Im Bundesnotaufnahmeverfahren ist die Anerkennung der Klägerin als politischer Flüchtling ausgesprochen worden... Es darf in diesem Zusammenhang vermerkt werden, daß wahrscheinlich der Beklagte selbst die Flucht durch seine Maßnahmen mit ausgelöst hat. Die Polizei in der Sowjetzone begann sich nämlich für die Unterhaltsansprüche der Klägerin zu interessieren. Auffälligerweise geschah dies zu der gleichen Zeit, zu der die Eltern des Beklagten an die Klägerin schrieben, sie solle von der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche gegen ihren geschiedenen Ehegatten ablassen, anderenfalls sie sich gezwungen sehen würden, sich an die sowjetzonalen Behörden zu wenden. Es erfolgten jedenfalls Erörterungen bei der Vopo, die den Anlaß zur Flucht gaben. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob das Verhalten des Beklagten die eigentliche Ursache zur Flucht gewesen ist oder nicht. Auf jeden Fall ist die Klägerin nunmehr in West-Berlin."

Als der Kläger das Amtsgericht unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand um Verlängerung der ihm gesetzten Erklärungsfrist bat, erwiderte der Rechtsanwalt Dr. Ku[REDACTED] in Bre[REDACTED] als Unterbevollmächtigter des beklagten Anwalts mit Schriftsatz vom 15. Februar 1960:

"Mit seinen schlechten Nerven hat der Beklagte sich bereits im Vorprozeß entschuldigt. Diese seine angeblich schlechten Nerven haben ihn jedenfalls nicht daran gehindert, der Klägerin nach Beendigung des Vorprozesses in der Zone systematisch Schwierigkeiten zu bereiten, so daß sie fliehen mußte."

Mit Schriftsatz vom 12. April 1960 machte der beklagte Anwalt für die Beklagte Frau N[REDACTED] weiter geltend:

"Die in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 15.2.1960 enthaltenen Behauptungen und Vermutungen werden bis auf eine Ausnahme aufrecht erhalten. Die Klägerin hat nämlich im Sommer v.J. einen Brief vom Vater des Beklagten erhalten, der beiliegt und im Original zur Ansicht auf der Geschäftsstelle niedergelegt wird. Aus ihm ist zu ersehen, wie verzerrt der Beklagte seinen Eltern die berechtigten Bemühungen und Forderungen der Klägerin geschildert haben muß. Es ist sonst nicht recht verständlich, wie der Vater des Beklagten seinen Brief so fassen konnte. Auf jeden Fall kam der Brief geöffnet bei der Klägerin an und kurze Zeit später - ungefähr nach einer Woche - wurde sie polizeilich über ihre Einkommens- und Lebensverhältnisse vernommen. Als sie einige Wochen danach eine weitere Vorladung zur Vernehmung bei der Kriminalpolizei erhielt, flüchtete sie. Ob nun außerdem noch die Eltern des Beklagten oder dieser selbst die Klägerin bei den sowjetzonalen Behörden direkt angezeigt haben, ist unbekannt und auch nie behauptet worden."

In dem erwähnten Brief hat der Vater des Klägers am 14. Juni 1959 der Beklagten Frau N. wegen ihres Vorgehens gegen den Kläger Vorwürfe gemacht und geschrieben:

"Es ist schlimm für Sie als Sie noch jung waren nichts erspart. Wenn Sie jetzt krank sind, so machen Sie ein Gesuch an die Deutsche staattliche Demokratische Republik um eine Unterstützung (Rente). Dann lassen Sie meinen Sohn zu ruh, damit er seine alten Eltern unterstützen kann."

Auf die mit Armenrechtsgesuch eingereichte Abänderungsklage vom 2. 1959 hin erstattete der Kläger am 2. 1960 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in B. gegen seine geschiedene Ehefrau Strafanzeige

wegen Vergehens nach § 98 des Bundesvertriebenengesetzes in Tateinheit mit Betrug, wegen versuchten Betruges und wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede. Das eingeleitete Ermittlungsverfahren (PJa [REDACTED]/60) wurde durch Bescheid der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED]. [REDACTED] 1960 eingestellt; hinsichtlich des Vorwurfs der Verleumdung oder üblen Nachrede wurde ein hinreichender Tatverdacht, jedenfalls das für eine Offizialklage erforderliche öffentliche Interesse verneint. Die Beschwerde, die der Kläger hiergegen erhob, wurde zurückgewiesen (Bescheid des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht vom [REDACTED]. [REDACTED] 1960), ebenso sein Klageerzwingungsantrag (Beschluß des Kammergerichts in B [REDACTED] vom [REDACTED]. [REDACTED] 1961). Der Kläger erhob darauf beim Amtsgericht in Bremen gegen seine geschiedene Ehefrau Privatklage wegen Verleumdung (Bs [REDACTED]/61). Sie wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom [REDACTED]. [REDACTED] 1961 zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde, die der Kläger hiergegen einlegte, wurde vom Landgericht am [REDACTED]. [REDACTED] 1961 als unbegründet verworfen. Eine Verfassungsbeschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß wurde durch den gemäß § 93 a Abs. 2 BVerfGG berufenen Ausschuß des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen (2 BvR 432/61).

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger geltend gemacht, durch das oben wiedergegebene schriftsätzliche Vorbringen im Abänderungsprozeß sei er in seiner Ehre schwer verletzt worden. Der Sachvortrag enthalte den für einen Richter besonders schwerwiegenden Vorwurf, sich durch politische Verdächtigung seiner geschiedenen Ehefrau (§ 241 a StGB) und durch Anstiftung zur (versuchten) Erpressung strafbar gemacht zu haben. Das Vorbringen sei unrichtig und stelle eine Verleumdung, zumindest eine

üble Nachrede dar. Diese Ehrverletzung habe ihn bei seinem schlechten Gesundheitszustand so getroffen, daß er infolge Verschlimmerung der vorhandenen Beschwerden (Herzbeschwerden, reaktive Depression und Gastritis) behandlungsbedürftig und schließlich dienstunfähig geworden sei. Für die Schadensfolgen hat der Kläger alle drei Beklagten ersatzpflichtig gemacht, seine geschiedene Ehefrau als Urheberin der ehrenrührigen Information, seine Tochter als deren Überbringerin an den beklagten Rechtsanwalt und diesen selbst darum, weil er die Information unter Verletzung der ihm obliegenden anwaltlichen Prüfungspflicht in die von ihm gefertigten und dem Gericht eingereichten Schriftsätze aufgenommen habe.

Wegen entstandener Sanatoriums- und Klinik-Kosten von 1 411,27 DM, seines Einkommensverlustes infolge der Zurruhesetzung und eines mit 1 000 DM Teilbetrag geltend gemachten, auf 15 000 DM bezifferten Schmerzensgeldes hat der Kläger die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von 5 186,42 DM und Entrichtung einer Monatsrente von 308,35 DM für die Zeit ab 1. Dezember 1963 in Anspruch genommen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben entgegnet, der beanstandete Sachvortrag habe der Durchsetzung des der Beklagten Frau N. ■■■■ zustehenden Unterhaltsanspruchs gedient und sich in dem hierfür gezogenen Rahmen gehalten. Soweit er Unrichtigkeiten enthalten habe, beruhe dies auf unverschuldeten Informationsfehlern. Sie haben bestritten, daß der Sachvortrag für den geltend gemachten Schaden ursächlich geworden sei und haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und unter Erhöhung des begehrten Schmerzensgeldteilbetrages auf 3 200 DM sowie Erweiterung des Ersatzverlangens für Einkommensverlust beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen:

1. an den Kläger 4 611,27 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen,
2. an den Kläger eine Geldrente nebst 4 % Zinsen jeweils vom Fälligkeitsdatum ab zu zahlen und zwar
 - a) vom 1.3.1963 bis 30.9.1964 eine Geldrente von monatlich 308,35 DM (insgesamt: 19 x 308,35 = 5 858,65 DM)
 - b) vom 1.10.1964 bis 31.12.1964 eine Geldrente von monatlich 316,28 DM (insgesamt: 3 x 316,28 DM = 948,84 DM)
 - c) vom 1.1.1965 bis 31.12.1965 eine Geldrente von monatlich 328,63 DM (insgesamt 12 x 328,63 DM = 3 943,56 DM).

Die Berufung ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die in dem Unterhaltsprozeß vorgebrachte Behauptung, daß der Vater des Klägers der Beklagten Frau N. gedroht habe, sich bei Aufrecht-

erhaltung ihrer Unterhaltsforderung gegen den Kläger an die sowjetzonalen Behörden zu wenden, auf Grund des vorgelegten Briefes des Vaters als unwahr befunden. Unwahr oder doch nicht erweislich wahr sind nach Ansicht des Berufungsgerichts auch die weiteren Angaben gewesen, der Kläger habe wahrscheinlich die Flucht seiner geschiedenen Ehefrau durch seine Maßnahmen selbst mit ausgelöst und ihr nach Beendigung des Vorprozesses (beim Amts- und Landgericht A■■■■) systematisch Schwierigkeiten bereitet. Das Berufungsgericht hat betont, das Vorbringen sei geeignet gewesen, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und hat in ihm eine üble Nachrede erblickt; daß eine Verleumdung vorliege, hat es verneint, da sich nicht feststellen lasse, daß eine der Behauptungen wissenschaftlich falsch aufgestellt worden sei. Wie das Berufungsgericht als erwiesen angesehen hat, beruht der schriftsätzliche Tatsachenvortrag des beklagten Anwalts auf Informationen, die ihm der Ehemann der Beklagten Frau P■■■■ am 7. Oktober 1959 unter Vorlage des Briefes des Vaters des Klägers wahrheitsgemäß erteilt, der beklagte Anwalt aber unter schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten entstellt wiedergegeben hat. Da die Beklagte Frau N■■■■ nach Erhalt der Durchschriften und Kenntnisnahme von ihrem Inhalt nicht für die Richtigstellung der Schriftsätze gesorgt hat, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts auch sie für die ehrkränkenden Schriftsatzstellen verantwortlich. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß das Verhalten dieser beiden Beklagten als leichtfertig zu bezeichnen ist und der Zweck der Rechtsverfolgung den ehrkränkenden Prozeßvortrag in jenem Unterhaltsrechtsstreit daher (nach den Grundsätzen der Entscheidung des erkennenden Senats vom

14. November 1961 - VI ZR 89/59 - NJW 1962, 943 = LM Nr. 58 zu § 1004 BGB) nicht zu rechtfertigen vermochte, jedenfalls nicht im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachte Schadenshaftung der Beklagten.

Daß auch die Beklagte Frau P. für die ehrverletzenden Behauptungen eine Verantwortung trüge, hat das Berufungsgericht nicht für dargetan erachtet. Sie hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Informationserteilung nicht mitgewirkt, sondern nur die an ihre Anschrift gesandten Schriftsatzdurchschriften des beklagten Anwalts an ihre im Krankenhaus befindliche Mutter weitergegeben.

Das Berufungsgericht hat das Klagebegehren jedoch trotz der allein den Beklagten Frau N. und Rechtsanwalt Dr. M. zur Last fallenden schuldhaft rechtswidrigen Ehrverletzung des Klägers auch diesen Beklagten gegenüber für unbegründet gehalten. Es erkennt zwar an, daß der Schädiger grundsätzlich auch die aus seelischer Reaktion des Betroffenen herrührenden Beeinträchtigungen zu entschädigen hat, wenn diese in adäquater Weise durch das schädigende Verhalten verursacht worden sind. Doch hat es, sachverständig beraten, die Ursächlichkeit der beanstandeten Schriftsatzstellen für den geltend gemachten Schaden aus vorzeitiger Dienstunfähigkeit des Klägers verneint. Auch hat es einen Schmerzensgeldanspruch nicht als gerechtfertigt angesehen, weil der ehrkränkende Prozeßvortrag nur dem engsten Kreis der zu seiner Prüfung berufenen Personen, nämlich der Richter, zur Kenntnis gelangt sei und deshalb keine ernstliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Rufes und der Ehre gegenüber Außenstehenden habe

bewirken können, eine objektiv erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung also nicht vorliege und es an einer schweren Schuld der Beklagten fehle, zumal die eigene harte Prozeßführung des Klägers überhaupt erst zu dem beanstandeten Prozeßvortrag der Beklagten Anlaß gegeben habe.

2. Die Revision hält das Berufungsurteil für fehlerhaft, soweit es ein haftungsbegründendes Verhalten der Beklagten Frau P. und die Ursächlichkeit des ehrkränkenden Prozeßvortrags für den Schaden aus der vorzeitigen Dienstunfähigkeit des Klägers verneint hat; gegen die Abweisung des Schmerzensgeldanspruchs werden keine Einwendungen erhoben.

a) Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Verantwortung der Beklagten Frau P. für die Entstellung der von ihrem Ehemann erteilten Information ausscheide, mit verschiedenen Verfahrensrügen. Es erübrigt sich, auf diese Rügen einzugehen. Denn die Revision muß schon darum ohne Erfolg bleiben, weil sich das Berufungsgericht nicht davon hat überzeugen können, daß die beanstandeten Schriftsatzstellen für den geltend gemachten Schaden ursächlich geworden sind, und gegen diese Beurteilung rechtlich nichts zu erinnern ist.

b) Ob der Eintritt der Dienstunfähigkeit des Klägers durch die Ehrverletzungen verursacht worden ist, hatte das Berufungsgericht nach § 287 ZPO zu entscheiden. Diese Vorschrift dehnt das richterliche Ermessen für die Beurteilung der Frage, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch er sich beläuft, über die Schranken des § 286 ZPO aus und

stellt es in die freie Überzeugung des Gerichts, hierüber unter Würdigung aller Umstände zu befinden. Das gilt auch hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen konkretem Haftungsgrund und Schaden. Die Entscheidung des Tatrichters ist in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachprüfbar und kann nur beanstandet werden, wenn sie auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht oder wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen hat. Solche Fehler läßt das Berufungsurteil nicht erkennen.

Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf abgestellt, ob angesichts des nervlich-seelischen Zustandes, wie er sich nach dem eigenen Vorbringen des Klägers in den vorausgegangenen Unterhaltsprozessen und im gegenwärtigen Rechtsstreit schon wiederholt gezeigt und entwickelt hat, bevor es zu den in Rede stehenden schriftsätzlichen ehrkränkenden Äußerungen gekommen ist, angenommen werden kann, daß durch diese Äußerungen der Zustand des Klägers verschlimmert und seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist und diese Folgen ohne die beanstandeten Äußerungen nicht oder jedenfalls nur in ungleich schwächerem Umfange oder zu einem nicht unwesentlich späteren Zeitpunkt eingetreten wären. Das nervenfachärztliche Gutachten, das das Berufungsgericht hierüber von dem Sachverständigen Prof. W. [REDACTED] in Bre [REDACTED] eingeholt hat, ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Schriftsätze das Versagen des Klägers nicht verursacht haben. Das Berufungsgericht hat das Gutachten für überzeugend gehalten und sich dessen Beurteilung zu eigen gemacht.

Die Revision wendet ein, der Sachverständige sei bei seinem Gutachten von einem unzutreffenden Rechtsbegriff des Ursachenzusammenhangs ausgegangen und habe die Ursächlichkeit verneint, obwohl seine Ausführungen in Wirklichkeit das Gegenteil ergäben. Sie kann hiermit keinen Erfolg haben. Bedenken würden bestehen, wenn das Berufungsgericht selbst bei seiner Entscheidung den Rechtsbegriff des ursächlichen Zusammenhangs verkannt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall und wird auch von der Revision nicht behauptet. Das Berufungsgericht hat aber auch keinen Grund für die Annahme gesehen, daß trotz seiner ausdrücklichen Belehrung über die rechtlich maßgeblichen Gesichtspunkte der Sachverständige sich bei der Erstattung des Gutachtens von irrigen Rechtsvorstellungen über die Kausalität habe leiten lassen und das Gutachten daher zu einer fehlsamen Schlußfolgerung gekommen sei. Die Ausführungen des Sachverständigen, in denen die Revision die Ursächlichkeit der schriftsätzlichen Äußerungen für den Eintritt der Dienstunfähigkeit des Klägers bestätigt findet, hat das Berufungsgericht nach ihrem Zusammenhang mit den gestellten Fragen und der Gesamtheit ihrer gutachtlichen Beantwortung durchaus anders verstanden und gewürdigt. Daß es hierbei das Gutachten erkennbar mißdeutet hätte, scheidet aus. Der Sachverständige hatte den Kläger als psychasthenische, selbstunsichere, kontaktarme Persönlichkeit gekennzeichnet, die in ihrem Selbstwertgefühl durch die erste Ehe entscheidend beeinträchtigt worden sei; während er sich von seiner zweiten Frau - ohne Unterhaltsverpflichtung - habe lösen können, habe er die Schwierigkeiten im Lebensgang so sehr auf seine erste Ehefrau projiziert, daß dies den Charakter einer überwertigen Idee angenommen habe. Mit Beharrlichkeit habe er die Einbuße seines Selbstwertgefühls auf dem Klagewege zu

lösen versucht und sich hierbei schließlich so aufgerieben, daß er nicht mehr imstande gewesen sei, seinen Beruf auszuüben; er habe sich sogar mit Suizidabsichten getragen; schon Anfang 1959 habe er sich mit dem Gedanken getragen, seinen Beruf aufzugeben; die erste Ehe habe sein Versagen konsolidiert. Unter Hinweis auf die zahlreichen ärztlichen Berichte aus der Zeit vor Anfang Dezember 1959 hatte der Sachverständige in diesem Zusammenhang bemerkt, die körperlich-seelischen Erscheinungen des Klägers nach den hier in Rede stehenden Ereignissen seien ganz entsprechender Art gewesen, verstärkt vielleicht durch das zunehmende Alter; schon durchschnittliche Lebensreize könnten, wie es im vorliegenden Fall geschehen sei, bei der Wesensart und abnormen seelischen Entwicklung des Klägers zu abnormen Reaktionen führen. Das Berufungsgericht hat in diesen Sätzen eine allgemeine Charakterisierung der Verhaltensweise des Klägers gesehen, wie sie in der gesamten Entwicklung mit den ständigen Auseinandersetzungen einschließlich des letzten Unterhaltsprozesses zutage getreten sei, nicht aber den Ausdruck einer Ansicht, die das Versagen des Klägers als Auswirkung der beanstandeten Schriftsatzstellen gewertet haben könnte. Da der Sachverständige die Ursächlichkeit der Schriftsatzstellen für den Eintritt der Dienstunfähigkeit verneint hat, nachdem er genau darüber instruiert worden war, daß Ursache im Rechtssinne ein Umstand nur dann ist, wenn er nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele, konnte das Berufungsgericht dem Gutachten unbedenklich entnehmen, daß der Sachverständige nach zutreffenden Kriterien den Schriftsatzstellen keine für das Versagen des Klägers ursächliche Bedeutung beigemessen hat. Es liegt im Rahmen der durch § 287 ZPO weitgezogenen Ermessensfreiheit, daß sich das Berufungsgericht die gleiche Überzeugung gebildet hat.

c) Die Verfahrensrügen, die von der Revision mit Bezug auf das Gutachten im übrigen erhoben werden, sind unbegründet.

Daß der Sachverständige über den Gesundheitszustand des Klägers seit Ende 1959 von den behandelnden Ärzten und Sanatorien Auskünfte und Berichte sowie die Ergebnisse amtsärztlicher Untersuchungen beigezogen und bei seiner Begutachtung mitverwertet hat, entsprach der Aufgabe, die ihm in dem zugrundeliegenden Beweisbeschluß ausdrücklich gestellt worden war. Bei der auf dem Fachgebiet des Gutachters liegenden Natur der infragekommenden Unterlagen war es unbedenklich, daß sich das Berufungsgericht für ihre Beiziehung der Sachkunde des Gutachters anvertraut hat. Der Kläger hat dem auch nicht nur nicht widersprochen, sondern sein Einverständnis hiermit noch durch informative Hinweise zu erkennen gegeben (vgl. Schriftsatz vom 11. Dezember 1964). Das beobachtete Verfahren ist danach nicht zu beanstanden (BGHZ 33, 207, 214).

Den Sachverständigen zu seiner Vernehmung persönlich vorzuladen, war nicht beantragt worden; ihn von Amts wegen persönlich zu hören, brauchte sich das Berufungsgericht nicht veranlaßt zu sehen. Ebenso wenig hat eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens bestanden.

Wenn der Sachverständige Prof. W. [REDACTED] das Gutachten auch nicht selbst erstellt hat, sondern durch seinen Assistenten Nervenfacharzt Dr. T. [REDACTED] hat erstellen lassen, so hat er sich laut unterschriftlicher Bestätigung doch auf Grund eigener Untersuchung und persönlicher Urteilsbildung mit dem Gutachten einverstanden erklärt. Die von der Revision zur Nachprüfung gestellte Verwendbarkeit des Gutachtens konnte daher nicht zweifelhaft sein. Das hat das Berufungsgericht bereits zutreffend ausgeführt.

- 16 -

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Meyer

Dr. Nüßgens

Sonnabend